Satzung der Gemeinde Panten über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)

Die Gemeinde Panten erläßt gemäß Beschluß vom 0.7:10:1991... aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Erhaltungssatzung:

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet im Ortsteil Mannhagen das Flurstück 30/2 und teilweise 30 der Flur 1, belegen nördlich der Hauptstraße, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errich-

tung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in \S 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in \S 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach \S 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. \S 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. \S 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Panten Der Bürgermeister Panten, den 25.10.1991

gez. Rehberg

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panten geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemeinde Panten Der Bürgermeister Panten, den 25.10.1991

gez. Rehberg

